RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-5645

www.mffjiv.rlp.de

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesellschaft,
Integration und Verbraucherschutz
Herrn Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 1404
VORLAGE

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
57-01 422/2017-4#26 Referat 742		Frau Dr. Sabine Niemann verbraucherschutz@mffjiv.rlp.de	06131 16-2588 06131 16-4608

04. 05. 17

Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz am 5. April 2017
TOP 1 „Verbraucherschutz bei der Umsetzung der EU-Textilkennzeichnungsverordnung" - Antrag der Fraktion der CDU
Vorlage 17/974

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz wurde der Tagesordnungspunkt Ziffer 1 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

- Die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen (Im Nachfolgenden: EU-Textilkennzeichnungsverordnung) ist am 08. Mai 2012 in Kraft getreten. Die Verordnung löst die bisherige EU-Richtlinie zur Textilkennzeichnung ab, die in Deutschland durch das Textilkennzeichnungsgesetz umgesetzt worden war.

- Mit der Textilkennzeichnungsverordnung hat die EU das sehr technische Textilkennzeichnungsrecht mit einer vollharmonisierenden Verordnung geregelt: Damit brauchen die Mitgliedsstaaten die technischen Änderungen nicht in nationales Recht umzusetzen und es ist eine einheitliche Umsetzung für alle Wirtschaftsakteure sowie die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher im EU-Binnenmarkt gewährleistet. Dadurch sollte insbesondere der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und für die nationalen Behörden verringert werden.

- Inhaltlich schreibt die EU-Verordnung vor, dass Textilerzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80% nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie etikettiert oder gekennzeichnet sind oder ihnen Handelsdokumente im Einklang mit der Verordnung beiliegen. Zusätzlich wurde eine Regelung zur Kennzeichnung nicht-textiler Bestandteile tierischer Herkunft (bspw. Leder oder Pelze) aufgenommen. Die Kennzeichnungsregelung betrifft alle Produkte mit einem entsprechenden Anteil an Textilfasern, also Produkte von Kleidung über Bodenbeläge und Vorhänge bis zu Sitzbezügen und Regen- und Sonnenschirmen. Einzelne Ausnahmen werden in der Verordnung aufgelistet.

- Die EU-Verordnung regelt zudem die Zulassung neuer Textilfasern aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Textilindustrie in einem vereinheitlichten Verfahren.

- Am 15. Februar 2016 ist das Textilkennzeichnungsgesetz unter Berücksichtigung der EU-Textilkennzeichnungsverordnung neu gefasst worden. Dieses Gesetz enthält überwiegend Vorschriften über Zuständigkeiten, die Marktüberwachung, Marktüberwachungsmaßnahmen und Berichtspflichten.

- Wie das Durchführungsgesetz des Bundes von 2016 in Rheinland-Pfalz effizient für die Wirtschaft und zielgerichtet für die Verbraucherinnen und Verbraucher umgesetzt werden kann, wird aktuell innerhalb der Landesregierung abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel